

## FORTBILDUNG OHNE NACHWEISPF LICHT

### Sind Hessens Architekten die düm msten?

Ein Vergleich der Fortbildungsordnungen aller Architektenkammern in Deutschland zeigt, dass in allen Architektengesetzen bzw. Berufsordnungen die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung festgeschrieben, die Durchführung und Überwachung dieser Fortbildungspflicht durch die jeweiligen Satzungen bzw. Fortbildungsordnungen jedoch völlig uneinheitlich geregelt ist. In Hessen sind die Anforderungen an den zeitlichen Umfang und die Anzahl der erforderlichen Fortbildungspunkte am höchsten - ganz nach dem Motto „Hessen vorn!“.

Dies gilt gleichermassen für die Mitglieder der ASKH als auch für diejenigen, die es noch werden wollen. Verlangen manche Bundesländer den Nachweis über die berufliche Fortbildung lediglich von Absolventen und Berufsanfängern als Voraussetzung für die Kammereintragung (z.B. Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Bremen, Niedersachsen), verzichtet Sachsen-Anhalt sogar gänzlich auf den Weiterbildungs-Nachweis bei einem Studiumabschluss vor 1999. Die bei weitem höchsten Anforderungen an Absolventen für eine Kammer-Eintragung werden in Hessen gestellt: 80 Unterrichtsstunden und 2 Praxisjahre bzw. 400 Unterrichtsstunden und 4 Jahren je nach Dauer des Studiums (und Abschlusses).

Aber auch die langjährig erprobten Architekturschaffenden sind in Hessen nicht besser dran als die noch jugendlichen und zu formenden Berufseinsteiger:

auch bei der nachzuweisenden Dauer bzw. Punktezahl für die Fortbildung liegt Hessen vorn: 16 Fortbildungspunkte (= 16 Stunden) pro Jahr/Abrechnungszeitraum (48 Punkte in drei Jahren) im Vergleich zu anderen Bundesländern (z.B. Nordrhein-Westfalen, Saarland mit 8 Fortbildungspunkte (= 8 Stunden) pro Jahr/Abrechnungszeitraum, Brandenburg mit einer Veranstaltung pro Jahr, oder Schleswig-Holstein mit 1,5 Tage pro Jahr/Zertifizierungszeitraum).

Da stellen sich das Allgemeinwohl und sein Verbraucher doch gleich die Frage: sind die Architekturausbildung an hessischen Hochschulen und die Arbeit der hessischen Architekten so schlecht?

---

Auszüge aus Architektengesetzen, Satzungen und Fortbildungsordnungen der einzelnen Bundesländer  
Stand: 01.01.2009

Ohne Gewährleistung für Vollständigkeit !

---

### AK Baden-Württemberg

#### **Berufsordnung Stand 02/2007:**

1. Berufsgrundsätze für alle Architekten und Stadtplaner  
(5) Der Architekt und Stadtplaner ist zur ständigen Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch verpflichtet. Der Zeitaufwand muss angemessen sein und darf im Jahresdurchschnitt 20 Stunden nicht unterschreiten.

#### **Verordnung des Wirtschaftsministeriums über das Eintragungs- und Lösungsverfahren nach dem Architektengesetz (Architekteneintragungsverordnung) vom 13. Juli 1999 (GBl. S. 350)**

§ 1 Antrag auf Eintragung

(3) Dem Antrag auf Eintragung in die Architektenliste sind beizufügen:

c) Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Erfahrungsaustauschen.

# AK Bayern

## **Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer Bau (Baukammergesetz - BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308)**

Zweiter Teil

Architektenliste, Liste Beratender Ingenieure, Stadtplanerliste

Art. 4 Architektenliste, Eintragung

(2) In die Architektenliste ist auf Antrag einzutragen, wer (u.a.)

3. eine nachfolgende praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat. Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit sind berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Architektenkammer im Aufgabenbereich der technischen und wirtschaftlichen Planung sowie des Baurechts anzurechnen.

Art. 13 Aufgaben der Kammern

(1) Aufgabe beider Kammern ist es,

2. die berufliche Ausbildung zu fördern und für die berufliche Fort- und Weiterbildung zu sorgen.

Art. 24 Berufspflichten

(1) Die Mitglieder der Kammern sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit ihrem Berufsstand entgegen gebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen ihres Berufsstandes schaden kann.

Sie sind insbesondere verpflichtet, (u.a.)

1. sich beruflich fortzubilden. Das Nähere regeln die Berufsordnungen.

**Berufsordnung der Bayerischen Architektenkammer vom 4. Dezember 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1980 (StAnz Nr. 30/1980), neu verkündet mit Bekanntmachung vom 18. August 1992 (StAnz Nr. 37/1992), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer vom 27. Juni 2008 (StAnz Nr. 28/2008) mit den Erläuterungen des Ausschusses für Berufsordnung (DAB 9/97, S. BY 180, und DAB 10/2001, S. BY 11)**

Jeder Architekt, der seine Tätigkeit im freien Beruf, als Beamter, als Angestellter oder in Verbindung mit einem Gewerbe ausübt, ist zur Beachtung folgender Grundregeln verpflichtet:

1. Verhalten in der Öffentlichkeit und bei der Berufsausübung

1.2 Der Architekt unterrichtet sich fortlaufend über die Entwicklungen innerhalb seines Fachgebietes im Bereich der von ihm übernommenen Aufgaben. Er wendet die dabei gewonnenen, wissenschaftlich und praktisch gesicherten Erkenntnisse zugunsten rationeller und wirtschaftlicher Verfahren an.

Erläuterungen:

zu 1.2 Der Architekt muss sich durch Fortbildung über die Entwicklung innerhalb seines Fachgebietes unterrichten. Die Vielfalt der Leistungsbilder erfordert eine ständige Information über neueste Entwicklungen und Standards auf zuverlässige Art aus seriösen Quellen und durch Fortbildungsangebote der Bayerischen Architektenkammer unter folgenden Schwerpunkten:

- Wirtschaftlichkeit,
- Management,
- Rechtskunde und Verwaltungstechnik,
- Technik,
- Umweltverträglichkeit,
- künstlerische und ganzheitliche Betrachtungsweise.

Zur Unterrichtung im Sinne von Ziff. 1.2 gehören auch Studienreisen, die der Architekt im Hinblick auf seine Fortbildung unternimmt.

# AK Berlin

**SATZUNG der Architektenkammer Berlin vom 6. Oktober 1994, Fassung vom 21.11.2001**

**BERUFSORDNUNG der Architektenkammer Berlin vom 2. Dezember 1998**

1.0 Berufspflichten aller Kammerangehörigen

1.3 Berufliche Fortbildung

1.3.1 Kammerangehörige haben sich über Stand und Entwicklung der sie betreffenden beruflichen Belange sachkundig zu machen und sich in angemessenem Umfang fortzubilden.

## AK Brandenburg

### Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 28. April 2007

#### **Fort- und Weiterbildung der Brandenburgischen Architektenkammer (nach einem Beschluss der Vertreterversammlung vom 16.11.2006)**

##### Verpflichtung und Angebot

Laut o. g. Beschluss der Vertreterversammlung haben die Mitglieder jährlich an einer solchen Veranstaltung der Brandenburgischen Architektenkammer, der Brandenburgischen Ingenieurkammer, der Architektenkammer Berlin bzw. an einer anderen, durch die Kammer bestätigten Fort- und Weiterbildungsveranstaltung teilzunehmen. Die Teilnehmer erhalten jeweils Bestätigungen, die der Kammer einmal jährlich in Kopie als Nachweis vorzulegen sind.

Mit Beginn des Jahres 2004 kooperieren wir im Bereich der Fort- und Weiterbildung mit der Architektenkammer Berlin. Beide Kammern geben jährlich einen gemeinsamen Fortbildungsflyer heraus. Einen Teil der Fortbildungsveranstaltungen führt die Brandenburgische Architektenkammer in den Räumen der Architektenkammer Berlin durch.

#### **Fort- und Weiterbildungsordnung zur Eintragung in die Architektenliste der Brandenburgischen Architektenkammer vom 18. November 2006**

##### § 4 Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die zweijährige Berufspraxis wird begleitet durch Fortbildungsmaßnahmen auf den Gebieten öffentliches Baurecht, privates Baurecht, Baupraxis, Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens sowie Management und Kommunikation.

(2) Den Mitgliedern der Brandenburgischen Architektenkammer und interessierten Mitgliedern anderer Architektenkammern steht die Durchführung der berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen als Angebot der eigenen beruflichen Fort- und Weiterbildung zur Verfügung.

(3) Die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der zweijährigen Berufspraxis werden unter Verantwortung der Brandenburgischen Architektenkammer unter Mitwirkung von Hochschulen mit Ausbildung in den vier Fachrichtungen, anderer Kammern und Bildungsträger organisatorisch, förmlich, inhaltlich, räumlich und zeitlich als Fort- und Weiterbildungsprogramm festgelegt und dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung zur Abstimmung vorgelegt. Das Fort- und Weiterbildungsprogramm hat festzulegen, welche Veranstaltungen für die zweijährige Berufspraxis eingestuft werden.

(4) Das Fort- und Weiterbildungsprogramm für den Fort- und Weiterbildungszyklus von zwei Jahren ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

##### § 5 Befähigungsnachweis

(2) Über die Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen ist eine Teilnahmebescheinigung auszustellen.

## AK Bremen

#### **Bremisches Architektengesetz (BremArchG) vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 53) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 467)**

##### § 12 Aufgaben

(1) Aufgabe der Architektenkammer ist es, die Baukultur und Baukunst, das Bauwesen, den Städtebau und die Landespflege unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes zu fördern. Die Architektenkammer überwacht die Erfüllung der Berufspflichten und fördert die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammerangehörigen. Ihr obliegt insbesondere die berufliche Aus- und Fortbildung zu fördern.

##### § 13 Berufspflichten

Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, (u.a.)

3. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

## AK Hamburg

### **Hamburgisches Architektengesetz (HmbArchTG) vom 11. April 2006 (HmbGVBl.S.157), geändert am 18. November 2008 (HmbGVBl.S.384)**

#### §14 Aufgaben

Aufgabe der Hamburgischen Architektenkammer ist es insbesondere (u.a)

4. die berufliche Ausbildung und Fortbildung zu fördern.

## AK Hessen

### **Hessische Verordnung über die Berufspraxis zur Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen vom 22. September 2008 (GVBl. I, S. 891 ff)**

#### § 2 Inhalt der Berufspraxis

(3) Die Fortbildung dient der Vernetzung, Vertiefung und Anwendungsorientierung der beruflichen Befähigung, im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes auch der Erweiterung des theoretischen und praktischen Fachwissens.

#### § 4 Umfang der Fortbildung

(1) Die Fortbildung umfasst:

1. bei einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes mindestens achtzig Unterrichtsstunden (= mind. 8 Semester oder 4 Jahre Studium),

2. bei einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes mindestens vierhundert Unterrichtsstunden (= mind. 6 Semester oder 3 Jahre Studium).

Je nach Fachgebiet muss die Fortbildung vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse in den Bereichen des § 3 Nr. 1 bis 4 vermitteln. Im Falle des Satz 1 Nr. 2 muss sie auch Lehr- und Praxisveranstaltungen enthalten, die den Stand einer berufsqualifizierenden Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes erreichen lassen.

(2) Eine Unterrichtsstunde beträgt mindestens 45 Minuten.

### **Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 23.05.2002 (GVBl. I, S. 182 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 788 ff) Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz**

#### § 4 Eintragungsvoraussetzungen

(1) In das Berufsverzeichnis des entsprechenden Fachgebietes ist auf Antrag einzutragen, wer,

1. eine den Berufsaufgaben nach § 2 Abs.1 entsprechende berufsqualifizierende Ausbildung in einem Studiengang an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung mit einem nach dem Recht eines Bundeslandes oder der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis abgeschlossen,
2. eine nachfolgende hauptberufliche praktische Tätigkeit in dem betreffenden Fachgebiet in Vollzeitbeschäftigung von zwei Jahren oder in Teilzeitbeschäftigung, die einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung von zwei Jahren entspricht, erbracht (Berufspraxis) und
3. seine berufliche Niederlassung oder hauptberufliche Anstellung oder ohne eine solche seine Hauptwohnung im Geschäftsbereich der Architekten- und Stadtplanerkammer hat.

Eine berufsqualifizierende Ausbildung setzt eine Regelstudienzeit von insgesamt mindestens acht Semestern oder vier Jahren auf Vollzeitbasis oder sechs Studienjahren, die zumindest drei Jahre Vollzeitstudium an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung umfassen und die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen wurde, voraus, es sei denn, nach diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ist ein Studiengang mit anderer Regelstudienzeit anerkannt. Beträgt die Regelstudienzeit nach Satz 2 weniger als acht Semester oder vier Jahre, aber mindestens sechs Semester oder drei Jahre, beträgt die Zeit der praktischen Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 vier Jahre. Ist ein außerhalb der Europäischen Union ausgestelltes Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt worden, ist die Gleichwertigkeit dieses Nachweises durch die dafür zuständige Stelle besonders festzustellen. Als Architektin oder Architekt ist unabhängig von den Voraussetzungen des Satz 1 Nr.1 einzutragen, wenn die entsprechende Berufsbezeichnung wegen besonderer fachlicher Leistungen auf dem Gebiet der Architektur nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach Europäischem Gemeinschaftsrecht gleichgestellten anderen Staates verliehen wurde.

DRITTER TEIL: Berufsordnung § 17 Berufspflichten

(3) Die Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und die berufliche Fortbildung ihrer Beschäftigten sowie die berufspraktische Vorbereitung angehöriger Personen zu fördern. Weiteres kann die Architekten- und Stadtplanerkammer bestimmen, soweit dazu keine Rechtsverordnung besteht.

**Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat auf Grund § 13 Abs. 2 Nr. 6 1. V. mit § 17 Abs. 3 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 23. 5. 2002 (GVBl. 12002, S. 182 ff.), geändert durch Gesetz vom 2.3.2005 (GVBl. 12005, S. 137 ff.), in ihrer Sitzung am 17.12.2002 folgende Fortbildungsordnung als Anlage 1 zur Hauptsatzung (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen — StAnz — 2003, S. 378 ff.), geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 13.06.2005 (veröffentlicht im StAnz. 2005, S. 3255) und Beschluss der Vertreterversammlung vom 21.06.2006 (veröffentlicht im StAnz. 2006, S. 2427) beschlossen:  
Fortbildungsordnung (Anlage 1 zur Hauptsatzung)**

§ 1 Kreis der Verpflichteten

(1) Der Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung unterliegen gem. § 17 Abs. 3 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) alle Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen.

(2) Umfang sowie Art und Weise der Fortbildung richten sich nach dem individuellen Bedarf des Mitglieds.

Einen Teil ihrer Fortbildung haben die Mitglieder jedoch gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu erbringen und nachzuweisen.

Der Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung muss nicht erbracht werden von

a) als nicht mehr berufstätig (R) in einem Berufsverzeichnis eingetragenen Mitgliedern für den Zeitraum der Eintragung als nicht mehr berufstätig;

b) Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, für den Zeitraum ab Beginn des 66. Lebensjahres;

c) Mitgliedern gem. §§ 6, 8 Abs. 1 S. 3 HASG.

§ 2 Fortbildungspunkte

(3) Die Mitglieder müssen im Abrechnungszeitraum vom 1.7.2003 bis 30.6.2005 insgesamt 32 Fortbildungspunkte und danach in dreijährigen Abrechnungszeiträumen jeweils 48 Fortbildungspunkte erwerben und nachweisen. Ein Fortbildungspunkt entspricht in der Regel einer Fortbildungsstunde von 45 Minuten bei Seminaren, Workshops etc., sowie zwei Fortbildungsstunden von je 45 Minuten bei Exkursionen etc.

## AK Mecklenburg-Vorpommern

**Architektengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Architektengesetz - ArchG M-V) vom 12. März 1998 (GVOBl. M-V S. 364, 549), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 510, 519, 2003 S. 107)**

§ 2 Berufspflichten (u.a)

Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner haben als Berufspflichten (u.a.)

3. sich regelmäßig beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden rechtlichen Bestimmungen zu unterrichten.

§ 5

Voraussetzungen für die Eintragung in die Architekten- und die Stadtplanerliste

2) Architekten oder Stadtplaner müssen folgende Vorbildung nachweisen

3. eine nachfolgende berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in dem in § 1 genannten Aufgabenbereich seiner Fachrichtung innerhalb der letzten zehn Jahre; während dieser berufspraktischen Tätigkeit sind die von der Architektenkammer angebotenen und überwachten, für die spätere Berufsausübung erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen wahrzunehmen.

§ 13

Aufgaben

(1) Aufgaben der Architektenkammer sind (u.a.)

4. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung zu unterstützen, entsprechende Einrichtungen für die Aus- und Fortbildung zu fördern, Regelungen über die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu treffen sowie die Kammermitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten,

**Hauptsatzung  
der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung des Beschlusses der  
Vertreterversammlung vom 26. April 2008**

**§ 3**

**Rechte und Pflichten der Kammermitglieder**

(3) Die Mitglieder der AK M-V sind zur Einhaltung der Berufspflichten nach § 2 ArchG M-V verpflichtet. Bei Verstößen gegen diese Pflichten haben sich die Kammermitglieder in einem Ehrenverfahren nach den §§ 23 bis 25 ArchG M-V zu verantworten.

**AK Niedersachsen**

**NIEDERSÄCHSISCHES ARCHITEKTENGESETZ (NArchtG) in der Fassung vom 26. März 2003  
(Nds. GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 324)**

**ERSTER TEIL**

Geschützte Bezeichnungen, Eintragungsvoraussetzungen, Datenverarbeitung

**§ 4 Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste**

(4) Die berufspraktische Tätigkeit muss zwei Jahre lang in Vollzeit, oder in Teilzeit entsprechend länger, ausgeübt worden sein und den Erwerb berufspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in den wesentlichen Teilen der Berufsaufgaben nach § 3 ermöglicht haben. Diese Tätigkeit kann auch im Ausland ausgeübt worden sein. Die berufspraktische Tätigkeit ist nachzuweisen durch Vorlage eigener Arbeiten und durch Unterlagen, die die Dauer der Tätigkeit und die dabei erworbenen berufspraktischen Erfahrungen erkennen lassen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 müssen sowohl die eigenen Arbeiten als auch die berufspraktischen Erfahrungen überwiegend einer der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 3 genannten Berufsaufgaben entsprechen. Zur Vertiefung der Tätigkeitsschwerpunkte der berufspraktischen Tätigkeit müssen mindestens acht eintägige Fortbildungsveranstaltungen besucht worden sein, davon jeweils zwei auf den Gebieten des öffentlichen Baurechts, des privaten Baurechts, der Baupraxis und der Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens.

**ZWEITER TEIL**

Architektenkammer

1. Abschnitt: Errichtung und Allgemeines

**§ 9 Aufgaben der Architektenkammer**

(1) Aufgabe der Architektenkammer ist es, (u.a.)

3. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Architektinnen und Architekten zu fördern.

**DRITTER TEIL**

Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit

**§ 24 Berufspflichten**

(2) Sie sind insbesondere verpflichtet, (u.a.)

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

**HAUPTSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN**

**Neufassung vom 23. Mai 1991 (DAB 7/97, BN 153),**

**zuletzt geändert am 7. Februar 2008 (DAB 4/08, Regionalausgabe Niedersachsen)**

**§ 4 Pflichten der Mitglieder**

Enthält keine Angaben zur beruflichen Fortbildungspflicht.

**AK Nordrhein-Westfalen**

**Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen 'Architekt', 'Architektin', 'Stadtplaner' und 'Stadtplanerin' sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung 'Beratender Ingenieur' und 'Beratende Ingenieurin' sowie über die Ingenieurkammer-Bau - Baukammergesetz (BauKaG NRW) – vom 16. Dezember 2003**

Erster Teil

Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin";

Architektenkammer

Erster Abschnitt - Schutz der Berufsbezeichnungen

§ 4 (Fn 8) Eintragung

(6) Die praktische Tätigkeit muss zwei Jahre vollzeitlich oder angemessen länger teilzeitlich ausgeübt werden. In ihrem Verlauf sollen praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in den wesentlichen Teilen der Berufsaufgaben nach § 1 erworben werden. Dies ist durch Vorlage eigener Arbeiten und durch Arbeits- und Dienstzeugnisse nachzuweisen. Während der praktischen Tätigkeit sind die für die spätere Berufsausübung erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen wahrzunehmen. Die Maßnahmen müssen mit den Berufsaufgaben der jeweiligen Fachrichtung in Verbindung stehen. Das Nähere über die inhaltliche Ausgestaltung und die zeitliche Dauer der praktischen Tätigkeit, Inhalt und Umfang der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und die zu erbringenden Nachweise regelt eine Rechtsverordnung nach § 101 Abs. 1 Nr. 4.

§ 14 (Fn 6)

Aufgaben der Architektenkammer

Die Architektenkammer hat die Aufgabe, (u.a.)

4. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder sowie entsprechende Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern,

§ 22

Berufspflichten

Sie (die Kammermitglieder) sind insbesondere verpflichtet, (u.a.)

4. sich entsprechend der Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,

## **FORT- UND WEITERBILDUNGSORDNUNG vom 01.03.2005**

§ 1 Fortbildung

(1) Um die Qualifikation und Leistungsfähigkeit zu erhalten, gehört es zu den Berufspflichten der Mitglieder nach § 22 BauKaG NRW, sich entsprechend der Fort- und Weiterbildungsordnung beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

(2) Von der Pflicht zur Fortbildung ausgenommen sind Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr berufstätig sind, sowie Mitglieder, die nicht mehr berufsfähig sind.

§ 5 Umfang der Fortbildung

Der Umfang der Fortbildung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. In einem Jahr muss die Fortbildung mindestens 8 Unterrichtsstunden betragen.

§ 7 Nachweis und Überprüfung der Fortbildung

(1) Bei jährlich 10 % der Mitglieder, die durch eine zufällige Stichprobe ermittelt werden sowie aus besonderem Anlass, wird festgestellt, ob der Mindestumfang der Fortbildung erreicht ist.

## **AK Rheinland-Pfalz**

### **Architektengesetz (ArchG) vom 16. Dezember 2005**

§ 2 Berufspflichten

(1) Die Mitglieder der Architektenkammer (§ 14) sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei ihrem Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die ihr Beruf erfordert. Ein Verhalten, das gegen diese Pflichten verstößt, ist berufswidrig. Das Nähere regelt die Berufsordnung; sie soll insbesondere Bestimmungen enthalten über (a.u.)

3. die berufliche Fortbildung,

### **Satzung über eine Berufsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 13. Juni 2008**

§4 Fort- und Weiterbildung: Das Mitglied ist zur ständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.

Die Teilnahme ist auf Verlangen der Kammer nachzuweisen.

## AK Saarland

**Saarländisches Architekten- und Ingenieurkammergesetz (SAIG) (Art. 2 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530).**

### § 43 Berufspflichten

(1) Die Kammermitglieder und die in einem Gesellschaftsverzeichnis nach diesem Gesetz eingetragenen Gesellschaften sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und unter Beachtung des Rechts auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte. Sie sind insbesondere verpflichtet, (u.a)

3. sich beruflich fortzubilden und die berufliche Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern.

(4) Die Kammern können Richtlinien zu den Berufspflichten herausgeben. § 10 Abs. 1 Nr. 9 bleibt unberührt.

Fortbildungsordnung gültig ab 01.01.2009

### Präambel

Zur Konkretisierung der Berufspflicht aus § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SAIG (Fortbildungspflicht) wird gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 3 SAIG nachfolgende Fortbildungsordnung erlassen.

### § 1 Fortbildungspflicht

(1) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet sich fortzubilden.  
(2) Dies gilt nicht, wenn das Kammermitglied nicht berufstätig ist.

### § 2 Fortbildungszeitraum

(1) Der Fortbildungszeitraum beträgt 3 Jahre, beginnend am 1. Januar 2009. Innerhalb des Fortbildungszeitraumes müssen mindestens 24 Fortbildungspunkte erworben werden.

### § 6 Fortbildungsnachweise

(1) Der Nachweis über die im Fortbildungszeitraum erworbenen Fortbildungspunkte wird ohne Aufforderung durch das Mitglied selbst bis spätestens 1. März des Folgejahres gegenüber der Architektenkammer des Saarlandes geführt.

Die Architektenkammer des Saarlandes behält sich das Recht vor, nach dem Stichprobenprinzip Kontrollen bezüglich der Erfüllung der Fortbildungspflicht durchzuführen.

## AK Sachsen

**Fortbildungsordnung der Architektenkammer Sachsen in der z.Zt. gültigen Fassung vom 04.11.2005**

### § 1 Fortbildungsverpflichtung

(1) Die in die Architekten- und Stadtplanerliste der Architektenkammer Sachsen eingetragenen Architekten und Stadtplaner sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und jährlich mindestens einen Nachweis hierüber bei der Architektenkammer zu hinterlegen. Die Verpflichtungen nach Satz 1 gelten nicht für Mitglieder der Architektenkammer, die den Beruf des Architekten nicht mehr ausüben und wegen Alters eine Rente oder ein Ruhegehalt beziehen.

(2) Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung müssen die Mitglieder jährlich mindestens eine oder mehrere Fortbildungsveranstaltungen absolvieren, die in der Summe den Anrechnungsfaktor 1 ergeben. Dazu können insbesondere ganztägige oder halbtägige Fortbildungsveranstaltungen (§ 4 Absatz 2) absolviert werden.

### § 4 Veranstaltungsformen

(2) Der Anrechnungsfaktor für Fortbildungsveranstaltungen nach Abs. 1 beträgt:

- bei ganztägigen Veranstaltungen (mindestens 8 Stunden) 1,0 pro Veranstaltung,
- bei halbtägigen Veranstaltungen (mindestens 4 Stunden) 0,5 pro Veranstaltung.

Bei Fortbildungsveranstaltungen in Form von Fachexkursionen nach Abs. 1 Ziffer 6 gilt jeder Exkursionstag mit mindestens 8 Stunden als halbtägige Veranstaltung.

## AK Sachsen-Anhalt

### **Architektengesetz Sachsen-Anhalt Fassung 09.08.2004**

#### § 13

##### Aufgaben der Architektenkammer

Aufgabe der Architektenkammer ist es,

das Bauwesen, die Baukunst, den Städtebau und die Landschaftsgestaltung zu fördern und dabei auch die Belange des ökologischen, frauen- und familienfreundlichen sowie des behindertengerechten Bauens zu unterstützen,

die Berufsinteressen des Berufsstandes zu vertreten und sein Ansehen zu fördern,

die berufliche Aus- und Weiterbildung der Berufsangehörigen zu unterstützen,

#### §16 Berufspflichten

Die Mitglieder der Architektenkammer und die auswärtigen Berufsangehörigen haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben. Sie haben sich der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die ihre Stellung erfordert.

Sie sind insbesondere verpflichtet (u.a.),

5. sich beruflich fortzubilden und sich über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen fortlaufend zu informieren.

### **Satzung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt in der Fassung von 12/2005**

#### § 4 Pflichten der Mitglieder

##### (1) Berufspflichten

Die Mitglieder unterliegen den sich aus dem Architektengesetz des Landes Sachsen-Anhalt ergebenden Berufspflichten.

### **Verordnung über die Anforderungen an die berufspraktische Tätigkeit der Architektinnen und Architekten - GVBl. LSA Nr. 24/1999, ausgegeben am 19.07.1999**

#### § 2 Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Hochschulabsolventinnen und -absolventen haben während ihrer berufspraktischen Tätigkeit an jeweils zwei berufsbegleitenden Weiterbildungsveranstaltungen zu insgesamt vier Themenstellungen teilzunehmen. Bei diesen Weiterbildungsveranstaltungen sollen praxisbezogene Fragestellungen im Vordergrund stehen. Die Themenschwerpunkte dieser Veranstaltungen ergeben sich aus Absatz 2. Dabei soll es sich um jeweils eintägige Veranstaltungen handeln. Satz 1 gilt nicht für Assessorinnen und Assessoren des Bauwerks im Sinne von § 21 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Land Sachsen-Anhalt vom 24.01.1994 (GVBl. LSA S. 45), geändert durch Verordnung vom 01. Juli 1997 (GVBl. LSA S. 588).

#### § 3 Ausnahmen

(1) Personen, die ihr Studium im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 ArchtG-LSA bereits vor dem 01. Januar 1999 erfolgreich abgeschlossen haben, sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit.

(2) Ist es im Einzelfall der Hochschulabsolventin oder dem Hochschulabsolventen nicht möglich, einen Nachweis über alle in § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten der jeweiligen Fachrichtung oder der Stadtplanung zu erbringen, so entscheidet der Eintragungsausschuß, ob im Einzelfall auf diesen Nachweis verzichtet werden kann. Dies ist nur möglich, wenn die oder der Betroffene die Gewähr dafür bietet, daß sie oder er auch ohne diesen Nachweis in der Lage ist, die Berufsaufgaben in der jeweiligen Fachrichtung ordnungsgemäß zu erfüllen und die Möglichkeit eines gleichwertigen Nachweises nicht in Betracht kommt.

## AK Schleswig-Holstein

### **Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ArchInglKG) In der Fassung vom 09.08.2007**

#### § 3 Berufspflichten

Die in die Listen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 eingetragenen Personen haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem Vertrauen gerecht zu werden, das ihnen entgegengebracht wird. Sie sind unter Berücksichtigung ihrer Beschäftigungsart insbesondere verpflichtet, (u.a)

2. sich beruflich fortzubilden.

## **Fortbildungsordnung vom 30.05.2006**

### Präambel

Die in die Listen nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 ArchIngKG eingetragenen Personen sind daher gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ArchIngKG verpflichtet, sich beruflich fortzubilden. Sie sollten auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu anhalten, sich beruflich fortzubilden.

---

Die nachfolgenden Vorschriften legen Maßstäbe für die berufliche Fortbildung fest, die als Leitfaden für die Gestaltung der individuellen Weiterbildungsaktivitäten dienen sollen.

Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein will die Fortbildungsbereitschaft und –aktivitäten der Fortbildungsverpflichteten durch die Ausstellung von Zertifikaten fördern, welche sie zur Werbung neuer Aufträge nutzen können.

### § 1

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist gegenüber der Kammer durch den Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Fortbildungsveranstaltungen zu erfüllen. Anerkennungsfähig ist neben der Teilnahme auch die Durchführung solcher Veranstaltungen durch Fortbildungsverpflichtete selbst.

### § 2

Die Kammer dokumentiert die Fortbildung durch ein Zertifizierungssystem.

Hat der oder die Fortbildungsverpflichtete Fortbildungsveranstaltungen Dritter mit einem zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens eineinhalb Tagen innerhalb des nach § 1 Abs. 3 S. 2 maßgeblichen Zeitraumes besucht, so stellt die Kammer ihr oder ihm auf Antrag ein Zertifikat über diese Veranstaltungen aus. Handelt es sich um von der Kammer selbst angebotene Fortbildungsmaßnahmen, so erfolgt die Zertifizierung bei Erreichen der Mindestfortbildungszeiten automatisch.

## **AK Thüringen**

### **Fortbildungsordnung der Architektenkammer Thüringen Beschluss der Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen vom 26.11.2004**

#### § 1 Fortbildungsverpflichtung

1. Die in die Architektenliste der Architektenkammer Thüringen eingetragenen Architekten und Stadtplaner sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und jährlich mindestens einen Nachweis hierüber bei der Architektenkammer Thüringen anzuzeigen.

2. Befreit von der Pflicht zur Fortbildung sind Mitglieder ab vollendetem 65. Lebensjahr und Mitglieder, die wegen Erwerbsunfähigkeit ihre berufliche Tätigkeit im Sinne des Architektengesetzes nicht mehr ausüben.

3. Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung müssen die Mitglieder jährlich mindestens eine oder mehrere Fortbildungsveranstaltungen absolvieren, die in der Summe den Anrechnungsfaktor 1 ergeben. Dazu können insbesondere ganztägige oder halbtägige Fortbildungsveranstaltungen (gemäß § 4 Abs. 2) absolviert werden.

#### § 4 Veranstaltungsformen

2. Der Anrechnungsfaktor für Fortbildungsveranstaltungen nach Abs. 1 beträgt:

- bei ganztägigen Veranstaltungen (mindestens 8 Stunden a 45 Minuten/Fortbildungsstunde) = 1,0 / Veranstaltung

- bei halbtägigen Veranstaltungen (mindestens 4 Stunden a 45 Minuten/Fortbildungsstunde) = 0,5 / Veranstaltung

- bei Fortbildungsveranstaltungen in Form von Fachexkursionen nach Abs. 1 Ziff. 6 gilt jeder

Exkursionstag mit mindestens 8 Fortbildungsstunden von 45 Minuten als halbtägige Veranstaltung

- bei Fortbildungsveranstaltungen in Form von Kammergruppenveranstaltungen oder Werkberichten gilt, bei mindestens 2 Fortbildungsstunden von 45 Minuten, das diese mit 0,25 Anrechnungsfaktor je Veranstaltung angerechnet werden.